

Bericht Nr. 2215 zum Auftrag «Zeitgemässe Arbeitsweise. Verzicht auf Postversand der Bürgergemeinderatsunterlagen»

Dem Bürgergemeinderat (BGR) zugestellt am 16. Juni 2021

Gemäss § 28 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel hat der Bürgerrat (BR) für den Fall, dass ein Auftrag überwiesen wird, das Geschäft innert Jahresfrist der in der Sache zuständigen Kommission des BGR vorzulegen. Der BGR hat am 16. Juni 2020 den folgenden Auftrag dem BR überwiesen:

EINGEGANGEN 11. Mai 2020

Bürgergemeinderat der Stadt Basel
SP-Fraktion



Auftrag

ZEITGEMÄSSE ARBEITSWEISE. VERZICHT AUF POSTVERSAND DER BÜRGERGEMEINDERATS-UNTERLAGEN

Unterlagen des Bürgergemeinderates werden den Ratsmitgliedern regelmässig zuerst per E-Mail und kurz darauf auch nochmals per Post zugestellt (häufig ein einziges Dokument pro Versand). In Zeiten der Digitalisierung ist das nicht mehr zeitgemäss, unökologisch und erzeugt unnötige Kosten.

In der Schweiz haben schon viele kommunale (z.B. Einwohnerrat Riehen), aber auch kantonale Parlamente (z.B. BL, FR, UR oder - ganz konsequent - VS) auf den Postversand von Unterlagen verzichtet. Angesichts der geringen Anzahl Sitzungen und Unterlagen stünde es auch dem Bürgergemeinderat der Stadt Basel als schweizweit einzigem Parlament einer Bürgergemeinde gut an, mit der Zeit zu gehen und auf den papierlosen Modus umzustellen. Dem einzelnen Ratsmitglied entstünden dadurch keinerlei Nachteile.

Der Bürgerrat wird beauftragt, eine Vorlage zu unterbreiten, mit der die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel (SG BaB 152110) dahingehend geändert werden, dass die Unterlagen (z.B. Berichte des Bürgerrats und der Kommissionen, parlamentarische Vorstösse, Einladungen etc.) künftig nicht mehr per Post versandt werden, sondern dass die fristgerechte Zustellung auf digitalem Weg (z.B. per E-Mail und durch Aufschaltung im Internet) genügt.

Basel, 1. Mai 2020

Für die SP-Fraktion:



Alex Klee


Jan Goepfert
Fraktionspräsident a.i.

Stellungnahme des Bürgerrates

Mit Beginn der laufenden Legislatur hat die Bürgergemeinde ihre Modalitäten zum Versand von parlamentarischen Geschäften insofern geändert, als seither Berichte verschickt werden, sobald sie vom BR verabschiedet sind. Auch parlamentarische Vorstösse werden allen Empfängerinnen und Empfängern jeweils zugestellt, sobald sie eingehen. Dieser laufende Versand erfolgt bisher sowohl elektronisch wie auch per Post (auf Papier). Seit kurzem werden die Unterlagen per Post nicht laufend, sondern «gesammelt» mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung verschickt.

Empfängerinnen und Empfänger von parlamentarischen Vorlagen oder Vorstössen sind die Mitglieder des BGR und des BR, die Institutionsleitungen (BSB, Waisenhaus, Zentrale Dienste und CMS), die Sekretariate der BGR-Parteien, der Parlamentsdienst und das Finanzdepartement Basel-Stadt, das Staatsarchiv, die Unibibliothek und die Medien. Die Medien werden bereits seit einiger Zeit ausschliesslich elektronisch bedient. Vereinzelt Parlamentarier haben den Zentralen Diensten schon mitgeteilt, dass sie auf eine postalische Zustellung verzichten könnten. Andere wiederum wünschen die Unterlagen explizit auf Papier. Vor der Überweisung des vorliegenden Auftrags durch den BGR an den BR ist im Parlament keine einheitliche Haltung erkennbar gewesen. In der Debatte haben einzelne BGR-Mitglieder den Wunsch geäussert, die Unterlagen nach wie vor auf Papier zu erhalten, wenn auch «gesammelt» mit der Einladung zur Sitzung.

Wollte man sämtliche individuellen Wünsche und Bedürfnisse bei der Zustellung von Unterlagen berücksichtigen, würde dies einen grossen, unverhältnismässigen Mehraufwand auslösen. Wichtig ist eine (wie auch immer geartete) einheitliche Praxis. Ein elektronischer Versand ist zeitgemäss und auch aus Ökologiegründen sinnvoll. Gerade aus diesen Gründen unterstützt der BR das Anliegen des Auftrags und befürwortet den Verzicht auf einen Postversand. Künftig soll die Zustellung von parlamentarischen Geschäften und Vorstössen elektronisch erfolgen (per E-Mail). Diese Zustellung erfolgt laufend, sobald die entsprechende Vorlage vom BR verabschiedet resp. ein entsprechender Vorstoss eingegangen ist. Zudem sind alle parlamentarischen Unterlagen weiterhin laufend auch auf der Webseite der Bürgergemeinde abrufbar (wie bisher). BGR-Mitglieder, die zusätzlich noch einen Papierversand wünschen, haben dies den Zentralen Diensten schriftlich mitzuteilen; für diese Parlamentarier gilt dann bis auf einen allfälligen Widerruf, dass zusätzlich zum elektronischen Versand eine «gesammelte» postalische Zustellung der Unterlagen jeweils mit der Einladung zu einer Sitzung erfolgt.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird ausdrücklich betont, dass eine zusätzliche postalische Zustellung nur ausnahmsweise erfolgt; in der Regel werden die Unterlagen künftig elektronisch zugestellt. Die entsprechende Umstellung auf diesen weitgehend reinen elektronischen Versand bedingt in der Rechtsordnung der Bürgergemeinde lediglich eine sprachliche Anpassung in § 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des BGR (BaB 152.110). In § 11 der vorgenannten Ausführungsbestimmungen wird für die Zustellung der Berichte und Anträge des BR und der Kommissionen bereits der Begriff des «Versands» verwendet, der offenlässt, in welcher Form die Zustellung erfolgen soll. Weitere rechtliche Grundlagen sind nicht anzupassen.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Die Änderung von § 3, Absatz 1 und Absatz 2, der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel gemäss Anhang wird beschlossen.

2. Diese Änderung ist zu publizieren; die geänderten Bestimmungen treten sofort nach Publikation in Kraft.

Namens des Bürgerrates

Der Präsident
Dr. Lukas Faesch

Der Bürgerratsschreiber
Daniel Müller

15.6.2021

Beilage (Anhang):

Synopse mit Änderungen in § 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates der Stadt Basel

Synopse zu § 3 der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Bürgergemeinderates (BaB 152.110)

Regelung bisher	Regelung neu	Kommentar
<p>§ 3 <i>Einladung: Tagesordnung</i></p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident/die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Bürgerrat durch Versand einer schriftlichen Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Sitzung zum Versand aufzugeben.</p> <p>³ Das Sitzungsdatum muss den Mitgliedern möglichst frühzeitig, in der Regel vier Wochen vor der Sitzung, mitgeteilt werden.</p>	<p>¹ Die Einladung zur Sitzung erlässt der Präsident/die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Bürgerrat durch Versand einer Mitteilung und durch Publikation im Kantonsblatt.</p> <p>² Die Einladung ist zusammen mit der vorgeschlagenen Tagesordnung spätestens zehn Tage vor der Sitzung zu versenden.</p> <p>³ unverändert</p>	<p>Das Wort «schriftlich» könnte einen postalischen Versand suggerieren und soll gestrichen werden; damit wird offengelassen, in welcher Form der Versand stattzufinden hat.</p> <p>«Zum Versand aufzugeben» suggeriert postalischen Versand; daher soll neu die Formulierung «zu versenden» gelten; dieses Erfordernis («zu versenden») erfüllt auch ein elektronischer Versand.</p>